



Abteilung 7

Erght per E-Mail lt. Verteiler

GZ: ABT07-52223/2020-41

Ggst.: Siebente Richtlinie an die Gemeinden und Gemeindeverbände
aufgrund der Corona-Pandemie 2020;
Gemeindekonjunkturpaket

1 Gemeindekonjunkturpaket

Mit dem Kommunalinvestitionsgesetz 2020 – KIG 2020, BGBl. I Nr. 56/2020, verfolgt der Bund das Ziel, kommunale Investitionsprogramme in den Gemeinden im Sinne der Regionalität zu unterstützen. Der Bund gewährt zu diesem Zweck den Gemeinden Zweckzuschüsse gemäß den §§ 12 und 13 des Finanzverfassungsgesetzes 1948 (F-VG), BGBl. Nr. 45/1948. Der Zweckzuschuss ist für zusätzliche Investitionen, Instandhaltungen und Sanierungen (im Folgenden: „Investitionsprojekte“) auf kommunaler Ebene aufgrund der außergewöhnlichen Verhältnisse (COVID-19-Krisenbewältigung) bestimmt. Der Bund gewährt pro Investitionsprojekt maximal 50% der Gesamtkosten; für die Steiermark sind dafür Mittel in der Gesamthöhe von max. € 137,3 Mio. vorgesehen, die an die Gemeinden nach einem bestimmten Schlüssel verteilt werden (§ 2 Abs. 8 KIG 2020). Diese Mittel ermöglichen es, Investitionen in der Gesamthöhe von € 274,6 Mio. in der Steiermark auszulösen.

Das Land Steiermark anerkennt die zentrale Rolle der Gemeinden als wichtige Investoren und Motor zur Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen. Durch die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie haben auch die steirischen Gemeinden erhebliche Finanzmittel verloren.

Mit den vorliegenden Richtlinien soll der verbleibende 50%ige Gemeindeanteil zur Ausfinanzierung der Investitionen für die Abrufung der Bundesmittel im Rahmen des KIG 2020 mit 50% aus Landesmitteln unterstützt werden (max. 25% der Gesamtkosten der Investition).

Das Land Steiermark stellt für die in den vorliegenden Richtlinien dargestellten Zwecke auf Basis des KIG 2020 den Gemeinden maximal € 68,6 Millionen, zusätzlich zu den Mitteln des Bundes in Höhe von rund € 137,3 Millionen, zur Verfügung. Damit werden insgesamt € 205,9 Mio. für Investitionen der steirischen Gemeinden in der Höhe von max. € 274,6 Mio. aus Zuschüssen des Bundes und des Landes gewährt.

→ **Gemeinden, Wahlen und
ländlicher Wegebau**

**Referat Gemeindeaufsicht und
Wirtschaftliche Angelegenheiten**

Bearb.: MMag.Dr. Hans-Jörg Hörmann
Tel.: +43 (316) 877-2717
Fax: +43 (316) 877-4283
E-Mail: gemeindeaufsicht@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Graz, am 10.07.2020

Ziel des Landes Steiermark ist es, schwerpunktmäßig Investitionsprojekte in den Bereichen

- Schulen und Kindergärten
- Maßnahmen zum Klimaschutz
- Breitbandinfrastruktur
- öffentlicher Verkehr
- Sanierung von Gemeindestraßen und
- Errichtung und Sanierung von Radwegen

zusätzlich zu den Bundesmitteln auf Basis des KIG 2020 mit Landesmitteln zu unterstützen.

2 Landeszuschüsse für Investitionsprojekte

Das Land Steiermark unterstützt grundsätzlich sämtliche zusätzlichen Investitionen, Instandhaltungen und Sanierungen (Investitionsprojekte) gemäß § 2 Abs. 2 KIG 2020.

Ausgenommen (nicht förderbar) davon sind folgende Investitionsprojektorhaben gemäß § 2 Abs. 2 KIG 2020:

- Z 7: Siedlungsentwicklung nach innen, Schaffung von öffentlichem Wohnraum sowie Investitionstätigkeiten zur Bereitstellung von Gemeinschaftsbüros (Coworking);
- Z 11: Anlagen zur Umsetzung der Kreislaufwirtschaft, etwa Abfallentsorgungsanlagen und Einrichtungen zur Abfallvermeidung;
- Z 12: Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungseinrichtungen;
- Z 18: Einrichtung von kommunalen Kinderbetreuungsplätzen in den Sommerferien 2020.

Bei zwei Maßnahmen gemäß § 2 Abs. 2 KIG 2020 werden nur Teilbereiche der vom Bund geförderten Investitionsprojektarten unterstützt:

- Z 4: Instandhaltung und Sanierung (nicht Errichtung) von Sportstätten und Freizeitanlagen im Eigentum der Gemeinde, sofern diese keine Belastung für Umwelt, Natur und Gesundheit darstellen;
- Z 5: Bauliche Maßnahmen zur Ortskern-Attraktivierung (beispielsweise durch Investitionen, Instandhaltungen und Sanierungen von Bauwerken wie Kirchen, Museen und andere Kultureinrichtungen, sowie Begegnungszonen in den Ortskernen).

Bei den Sportstätten und Freizeitanlagen werden nur bestehende Anlagen gefördert. Bei der Ortskern-Attraktivierung werden nur bauliche Maßnahmen unterstützt (Beilage: Gegenüberstellung der Förderungszwecke).

3 Antragstellung

Der Antrag ist vom 1. Juli 2020 bis 30. Juni 2022 mit dem entsprechenden Antragsformular (Beilage zu dieser Richtlinie) bei der Abteilung 7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau einzubringen.

Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen gleichzeitig beizubringen:

1. der Antrag auf Zweckzuschuss nach dem KIG 2020 an die Buchhaltungsagentur des Bundes;
2. die Mitteilung der Buchhaltungsagentur des Bundes über die Gewährung des Zweckzuschusses (Projektfreigabe) bzw. der Nachweis über das Einlangen des Zweckzuschusses des Bundes auf das Konto der Gemeinde und
3. eine vom Gemeinderat genehmigte und vom Bürgermeister unterfertigte Zustimmungs- und Verpflichtungserklärung für den Einbehalt von Rückforderungsbeträgen.

4 Auszahlung/Prüfung der Landeszuschüsse

Der Landeszuschuss zu einem im Rahmen des KIG 2020 vom Bund unterstützten Investitionsprojektes wird zu 50% nach Genehmigung des Zuschusses durch die Steiermärkische Landesregierung im Voraus an die Gemeinden ausgezahlt. Die restlichen Landesmittel werden nach Abrechnung des Investitionsprojektes durch die Bundesbuchhaltungsagentur des Bundes vom Land an die Gemeinde angewiesen.

Aufgrund der vorliegenden Informationen des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) wird das Land über die erfolgten Abrechnungen durch die Buchhaltungsagentur des Bundes im Weg über das BMF direkt informiert. In diesem Fall entfällt die Notwendigkeit des Nachweises der widmungsgemäßen Verwendung der Bundesmittel durch die Gemeinde gegenüber dem Land Steiermark. Der Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung ist von der Gemeinde bei der Abteilung 7 bis zum 30. Juni 2024 zu erbringen.

Der Bund hat sich vorbehalten, einzelne Investitionsprojekte im Rahmen von „Vor Ort Prüfungen“ zu prüfen. Änderungen aufgrund dieser Prüfung können nachträglich zu einer Rückforderung von bereits ausgezahlten Landeszuschüssen führen.

Eine gesonderte Prüfung der geförderten Investitionsprojekte ist von der Abteilung 7 im Rahmen der Förderungsabwicklung nicht geplant. Die Abteilung 7 behält sich jedoch vor, geförderte Investitionsprojekte im Rahmen von Gebarungsprüfungen gemäß § 87 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115/1967, idF LGBl. Nr. 34/2020 (GemO), zu prüfen.

5 Voranschlag/Buchhaltung

Zweckzuschüsse des Bundes und des Landes im Rahmen dieser Förderungsaktion sind im Voranschlag und in der Folge in der Buchhaltung zu berücksichtigen. Dazu wird die Abteilung 7 eine gesonderte Information an die Gemeinden übermitteln.

6 Beilagen

Die Abteilung 7 legt dieser Richtlinie folgende Unterlagen bei:

- Richtlinien für die Gewährung von Landeszuschüssen für Investitionsprojekte durch das Land Steiermark an die steirischen Gemeinden im Rahmen des Kommunalinvestitionsgesetzes 2020 (KIG 2020), BGBl. I Nr. 56/2020;
- Zustimmungs- und Verpflichtungserklärung
- Antragsformular für einen Landeszuschuss im Rahmen der oben genannten Richtlinien
- Kommunalinvestitionsgesetzes 2020 (KIG 2020), BGBl. I Nr. 56/2020
- Durchführungsbestimmungen zum Kommunalinvestitionsgesetz 2020, Richtlinien gemäß § 2 Abs. 3 KIG 2020 vom 1. Juli 2020
- Gegenüberstellung der Förderungszwecke des KIG 2020 und der Richtlinien des Landes Steiermark für Landeszuschüsse im Rahmen des KIG 2020

Mit freundlichen Grüßen

Für die Steiermärkische Landesregierung

Der Abteilungsleiter

Mag. Wolfgang Wlattnig

(elektronisch gefertigt)

Ergeht an:

- Sämtliche Gemeinden des Landes Steiermark
- Sämtliche Bezirkshauptmannschaften mit der Bitte um Weiterleitung an die Sozialhilfeverbände
- Abteilung 3 mit der Bitte um Weiterleitung an die Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbände
- Abteilung 13 mit der Bitte um Weiterleitung an die Abfallwirtschaftsverbände
- Abteilung 8 und 11 zur Information
- Gemeindebund Steiermark
- Städtebund Österreich, Landesgruppe Steiermark